

3. November 1999

Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Tierseuchen (TSG) [SR 916.40], der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Tierseuchen (TSV) [SR 916.401], der eidgenössischen Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) [SR 916.441.22], der Artikel 11 und 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG) [BSG 910.1] sowie der Artikel 15 und 22 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) [BSG 822.1], [Ingress Fassung vom 11. 2. 2004]
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung und die Entsorgung tierischer Abfälle.

II. Tierseuchenpolizei

Art. 2

Kantonaler Veterinärdienst

¹ Der Kantonale Veterinärdienst vollzieht unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) [Fassung vom 22. 10. 2003] und der Volkswirtschaftsdirektion die Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung, sofern nach der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung nicht andere Organe als zuständig erklärt werden.

² Er koordiniert seine Vollzugstätigkeit im Bereich der Zoonosen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a TSG [SR 916.40]) mit dem Kantonsarztamt und dem Kantonalen Laboratorium, bei Wild- und Fischseuchen mit dem Jagd- und dem Fischereiinspektorat.

³ Er koordiniert die Tätigkeit der tierseuchenpolizeilichen Organe nach den Artikeln 3 bis 8 und legt ihre Aufgabenbereiche im Rahmen des TSG und der TSV fest.

Art. 3

Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Pro Amtsbezirk ernennt das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] auf Antrag der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters in der Regel eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt.

² Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte vertreten sich gegenseitig.

Art. 4

Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte

Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] ernennt auf Antrag der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters für eine oder mehrere Gemeinden eine Kontrolltierärztin oder einen Kontrolltierarzt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Art. 5

Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte

Im Bedarfsfall kann der Kantonale Veterinärdienst auch nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit tierseuchenpolizeilichen Aufgaben betrauen.

Art. 6

Bienenkommissärinnen und Bienenkommissäre

¹ Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] ernennt vier regionale Bienenkommissärinnen und -kommissäre

auf unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Bienenzüchterverbände. Der französischsprachige Kantonsteil bildet eine der vier Regionen.

² Die Bienenkommisärinnen und Bienenkommisäre organisieren, koordinieren und überwachen die Bekämpfung der Bienenseuchen in ihrer Region.

Art. 7

Amtsbieneinspektorinnen und -inspektoren, Bieneinspektorinnen und -inspektoren

Pro Amtsbezirk ernennt der Kantonale Veterinärdienst eine Amtsbieneninspektorin oder einen Amtsbieneninspektor sowie die erforderliche Anzahl Bieneinspektorinnen und -inspektoren auf Antrag der zuständigen Bieneinspektorin oder des zuständigen Bieneinspektors.

Art. 8

Polizeiorgane

Die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane unterstützen die übrigen tierseuchenpolizeilichen Organe in ihrer Tätigkeit und leisten die notwendige Vollzugshilfe.

Art. 9

Personen, Behörden und Fachstellen mit besonderen tierseuchenpolizeilichen Aufgaben

¹ Soweit erforderlich, kann der Kantonale Veterinärdienst Personen, Behörden und Fachstellen beiziehen, die kraft besonderer Voraussetzungen Spezialaufgaben für die Tierseuchenpolizei erfüllen können.

² Die Organe der Wildhut und der Fischereiaufsicht haben bei der Erfüllung von tierseuchenpolizeilichen Aufgaben die Eigenschaft von Beamtinnen und Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 10

Entschädigung der tierseuchenpolizeilichen Organe

¹ Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte, die Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte sowie nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte mit tierseuchenpolizeilichem Auftrag werden gemäss der Verordnung vom 24. August 1994 über die Entschädigungsansätze für Verrichtungen der Tierärzte [BSG 811.941](ETV) entschädigt.

² Die Entschädigungen der übrigen tierseuchenpolizeilichen Organe sind aufgrund von Weisungen des LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] festzusetzen.

III. Verkehr mit Tieren

Art. 11

Verzeichnis der Klauentiere

¹ Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter führt nach den Bestimmungen der TSV [SR 916.401] ein Verzeichnis der in ihrem oder seinem Betrieb vorhandenen Klauentiere.

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter registrieren alle Zu- und Abgänge von Klauentieren im Verzeichnis und melden sie der Betreiberin der zentralen Tierverkehr-Datenbank.

Art. 12

Kennzeichnung der Klauentiere

Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die form- und fristgerechte Markierung der Klauentiere nach Massgabe des Bundesrechts verantwortlich.

Art. 13 [Fassung vom 31. 5. 2006]

Kennzeichnung und Registrierung der Hunde

Kennzeichnung und Registrierung der Hunde richten sich nach Artikel 16 bis 18 und Artikel 315f der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV [SR 916.401]).

² Die Gemeinden können für die Erhebung der Hundetaxe bei der Datenbankbetreiberin anhand der Gemeindenummer Listen der Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 TSV abrufen.

³ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die Gemeinden und die Kantonspolizei können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Datenbankbetreiberin anhand der Mikrochip oder Tätowiernummer eines Hundes oder anhand des Namens einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters

die Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 TSV abrufen.

Art. 14

Sömmerung und Winterung

Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] erlässt Allgemeinverfügungen über Sömmerung und Winterung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 TSV [SR 916.401].

IV. Tierprodukte

Art. 15

Tierkörpersammelstellen

¹ Jede Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Tierkörper oder beteiligt sich an einer regionalen Sammelstelle.

² Die Sammelstellen haben die Anforderungen gemäss Anhang 1 VETA [SR 916.441.22] zu erfüllen und stehen unter der Aufsicht der zuständigen amtlichen Tierärztin oder des zuständigen amtlichen Tierarztes.

³ Für die Betreuung der Sammelstelle bezeichnet die Trägerschaft eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister.

Art. 15a [Eingefügt am 11. 2. 2004]

Ablieferung der tierischen Abfälle

¹ Die tierischen Abfälle sind grundsätzlich den Sammelstellen der Gemeinden abzuliefern.

² Ausgenommen sind tierische Abfälle über 200 Kilogramm. Diese sind direkt der GZM Extraktionswerk AG in Lyss abzugeben.

Art. 16

Bewilligungen

Der Kantonale Veterinärdienst erteilt die Betriebsbewilligungen für Entsorgungsbetriebe und die übrigen nach VETA [SR 916.441.22] und TSV [SR 916.401] im Bereich der Entsorgung vorgeschriebenen Bewilligungen.

Art. 17

Verteilung der Kosten

¹ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auferlegt den Sammelstellen die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Abfällen entstehen, im Verhältnis zu den jährlich der GZM-Extraktionswerk AG (GZM) abgelieferten Abfallmengen. Die Kosten können auf die Tierhalterinnen und Tierhalter überwältzt werden.

² Die Gemeinden tragen im Rahmen der allgemeinen Aufwendungen für die Abfallbeseitigung die Kosten für

- a den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeindesammelstelle bzw. die Beteiligung an einer Regionalsammelstelle,
- b die Anschaffung der erforderlichen Transport- und Hebeegeräte, Container sowie der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte sowie
- c die Entschädigung des Personals der Sammelstelle.

³ Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für Spezialtransporte verseuchter oder seuchenverdächtiger Tierkörper.

⁴ Betriebe, die gewerbsmässig schlachten oder Fleisch verarbeiten, übernehmen die Kosten für die Entsorgung der bei ihnen anfallenden tierischen Abfälle gemäss ihren schriftlichen Vereinbarungen mit den Entsorgungsbetrieben.

⁵ Die Tierhalterinnen und Tierhalter bezahlen den Transport der tierischen Abfälle zur Sammelstelle.

V. Bekämpfungsmassnahmen

Art. 18

Neu auftretende Tierseuchen

Tritt eine übertragbare, bösartige Krankheit auf, die nicht in der TSV [SR 916.401] aufgeführt ist, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Kantonalen Veterinärdienstes oder des Bundesamtes für Veterinärwesen die notwendigen Massnahmen anordnen und die Entschädigungen zulasten der Tierseuchenkasse festsetzen.

Art. 19

Reinigung und Desinfektion

¹ Die seuchenpolizeiliche Reinigung und Desinfektion muss nach Anordnung und unter Aufsicht der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte oder der Bieneninspektorinnen und -inspektoren vorgenommen werden.

² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter verseuchter Betriebe und ihr Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung durch die Tierseuchenkasse mitzuarbeiten.

³ Flüssige und feste Abgänge aus verseuchten Betrieben sind im Einvernehmen mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) [Fassung vom 29. 10. 2008] zu beseitigen.

Art. 20

Kosten für Bekämpfungsmassnahmen

Soweit die Kosten für Bekämpfungsmassnahmen vom Staat zu tragen sind, gehen sie zulasten der Tierseuchenkasse, unter Vorbehalt der Einlagen des Kantons an die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen.

VI. Beiträge und Entschädigungen

Art. 21

Eigentümerbeiträge an die Tierseuchenkasse.

¹ Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Bisons, Hirschen, Lamas, Alpakas, Kaninchen, Bienenvölkern, Nutzgeflügel und Fischen hat ohne Rücksicht auf ihren bzw. seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse gemäss Artikel 12 KLwG [BSG 910.1] jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze nicht überschreiten dürfen:

| | | |
|---|---------------------------|-------------------|
| a | je Grossvieheinheit (GVE) | Fr. 10.- |
| b | für Bienen | Fr. 1.- je Volk |
| c | für Fische | Fr. 5.— je 100 kg |

² Die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten erfolgt aufgrund der Faktoren im Anhang zur eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen [SR 910.91].

³ Soweit die Beiträge gemäss Absatz 1 nicht entrichtet wurden, werden keine Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse geleistet. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Absatz 1.

Art. 22

Bezug der Eigentümerbeiträge

¹ Die Höchstansätze gemäss Artikel 21 Absatz 1 werden jährlich bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter 6 Millionen Franken liegt; übersteigt das Vermögen den Betrag von 10 Millionen Franken, so werden keine Eigentümerbeiträge erhoben. Beim Stand des Vermögens zwischen 6 und 10 Millionen Franken werden die folgenden Ansätze der Höchstbeiträge erhoben:

| | | |
|---|----------------|------------|
| a | 6–7 Millionen | 90 Prozent |
| b | 7–8 Millionen | 80 Prozent |
| c | 8–9 Millionen | 70 Prozent |
| d | 9–10 Millionen | 60 Prozent |

² Massgebend für die Beitragsleistung der einzelnen Tiereigentümerinnen und -eigentümer ist der Tierbestand, der am Stichtag gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten [SR 919.117.71] ausgewiesen wird. Bei Fischen ist der 1. Januar Stichtag für die Beitragsfestlegung.

Art. 23

Kantonseinlagen

Der Kanton ersetzt der Tierseuchenkasse die Ausgaben für die Bekämpfung der Zoonosen zu drei Vierteln.

Art. 24

Leistungen an die Bekämpfungskosten

Die Kosten der Laboruntersuchungen für Diagnose und Behandlungskontrollen zur Überwachung verseuchter oder verdächtiger Bestände gehen zulasten der Tierseuchenkasse, in der Regel jedoch nur soweit diese Massnahmen vom Kantonalen Veterinärdienst verfügt wurden.

Art. 25

Beiträge an die Tiergesundheitsdienste

¹ Aus der Tierseuchenkasse kann der Schweizerische Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) mit Beiträgen von 90 bis 150 Prozent des Bundesbeitrags nach der eidgenössischen Verordnung vom 27. Juni 1984 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung [SR 916.314.1] unterstützt werden.

² Ebenso kann aus der Tierseuchenkasse dem Schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) ein Beitrag von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nach der eidgenössischen Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer [SR 916.405.4] geleistet werden.

Art. 26

Entschädigungsleistungen für Tierverluste

¹ Bei Tierverlusten werden nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Entschädigungen geleistet.

² Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümerinnen und Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in einem anderen Kanton stehen, sofern die Tiereigentümerin oder der Tiereigentümer die Beitragszahlung an die bernische Tierseuchenkasse geleistet hat.

Art. 27

Unterlassene Impfung

Die Entschädigung für Tierverluste wird verweigert, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter die vom Kantonalen Veterinärdienst angeordneten Impfungen unterlassen hat.

Art. 28

Schätzungsverfahren

1. Im Allgemeinen

¹ Der Kantonale Veterinärdienst bezeichnet die Schätzungsexpertinnen und -experten im Einzelfall.

² Über die Schätzungen ist nach den Weisungen des Kantonalen Veterinärdienstes ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 29

2. Bei Bienenvölkern

Die Schätzung des Wertes zu vernichtender Bienenvölker obliegt sowohl den Amtsbieneninspektorinnen und -inspektoren als auch den Bieneninspektorinnen und -inspektoren.

Art. 30

3. Bei Material

Vor der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche vernichtet oder beschädigt werden müssen, ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 31

Ausrichtung der Entschädigung

¹ Nach Eingang des Schätzungsprotokolls, der Rechnungen für die Kosten und allfälliger sonstiger Belege

verfügt der Kantonale Veterinärdienst die Auszahlung der Entschädigung durch die Tierseuchenkasse.

² Übersteigt die Entschädigung die Finanzkompetenz des Kantonalen Veterinärdienstes, so stellt dieser der finanzkompetenten Behörde Antrag.

VII. Rechtspflege

Art. 32

¹ Verfügungen des Kantonalen Veterinärdienstes und der ihm nachgeordneten tierseuchenpolizeilichen Organe können innert 30 Tagen mit Beschwerde [*Fassung vom 29. 10. 2008*] bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [*BSG 155.21*].

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Änderung eines Erlasses

Die ETV vom 24.8.1994 wird wie folgt geändert [*BSG 811.941*]:

Art. 34

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird aufgehoben.

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 3. November 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

3. 11. 1999 V

BAG 99–96, in Kraft am 1. 1. 2000

Änderungen

22. 10. 2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004

11.2.2004 V

Abfallverordnung, BAG 04–21 (Art. 40), in Kraft am 1. 6. 2004

31.5.2006 V

BAG 06–73, in Kraft am 15. 8. 2006

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009

29.10.2008 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 08–125 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009